

Einkünfte aus beweglichem Vermögen

1. Allgemeines

Vermögenserträge fliessen dem Steuerpflichtigen aus dem in seinem Eigentum bzw. in seiner Nutzniessung stehenden Vermögenswerte als Entgelt für deren Zurverfügungstellung zu.

Ertrag ist der Zufluss von Mitteln, welcher die Substanz des Vermögens, aus dem er fliest, unangetastet lässt (Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, § 20 N 3ff.).

Gemäss § 22 StG sind die Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar, insbesondere:

- Zinsen aus Guthaben;
- Auszahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- Einkünfte des Inhabers aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung;
- Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (vgl. Transponierung StP 22 Nr. 4);
- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds, soweit deren Gesamterträge gemäss § 67 Abs. 3 StG die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- Einkünfte aus immateriellen Gütern.

Die Aufzählung von § 22 StG ist nicht abschliessend. Steuerbar sind grundsätzlich alle Erträge aus beweglichem Privatvermögen (Ausnahmen siehe StP 26 Nr. 1).

Nur die Einkünfte aus beweglichem Privatvermögen sind nach § 22 StG steuerbar. Erträge aus Geschäftsvermögen fallen dagegen unter § 20 (StP 20 Nr. 8).

2. Zinsen aus Guthaben

Für die Überlassung von Kapital, wie Darlehen, Bank- und Sparguthaben, Anleihenobligationen etc. fliessen dem Steuerpflichtigen Zinsen zu. Dies stellt steuerbaren Ertrag dar.



Marchzinsen auf Obligationen, die der Käufer dem der volle Zins zufliest, dem Verkäufer als Zinsanteil für die Zeit vergütet, für welcher dieser noch Besitzer des Titels war, gelten beim Verkäufer als Teil des Kaufpreises und stellen beim Verkäufer nicht steuerbaren Vermögensertrag, sondern steuerfreien Kapitalgewinn dar (Ausnahme bei Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung).

3. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Die steuerliche Behandlung von rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie ist in der Steuerpraxis unter StP 22 Nr. 2 detailliert beschrieben.

4. Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung

Gemäss § 22 Ziff. 3 StG sind die Einkünfte des Inhabers aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen) steuerbar. Solche Forderungen unterscheiden sich von gewöhnlichen Obligationen dadurch, dass das Nutzungsentgelt ganz oder überwiegend (mehr als die Hälfte) nicht in Form von periodischen Zinszahlungen, sondern erst am Ende der Laufzeit, entweder als Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Nominalwert oder in Form eines Globalzinses fällig wird.

Bei solchen Obligationen sind die Erträge nicht nur bei der Rückzahlung, sondern auch bei der Veräußerung steuerbar (Mäusli/Oertli, Das Schweizerische Steuerrecht, S. 97f.). Vgl. auch mit StP 22 Nr. 3.

5. Erträge aus Beteiligungen

Damit sind Kapitalerträge aus Beteiligungen an juristischen Personen gemeint, da Beteiligungen an einer Personengesellschaft i.d.R. mit einer selbständigen Tätigkeit verbunden sind und damit grundsätzlich unter § 20 StG fallen.

Die Kapitalerträge umfassen alle Dividenden, Gewinnanteile und geldwerten Leistungen an die Berechtigten, soweit sei keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Als geldwerte Leistungen werden Leistungen bezeichnet, die eine juristische Person ihren Gesellschaftern, Genossenschaftern oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistung erbringt und die unter denselben Umständen einem unbeteiligten, aussenstehenden Dritten nicht oder nicht in gleichem Umfang gewährt worden wären (Mäusli/Oertli, a.a.O., S. 99).

Zu den geldwerten Vorteilen gehören u.a. auch Gratisaktien, welche bei der direkten Bundessteuer und im Kanton Thurgau seit dem 01.01.1999 ebenfalls steuerbar sind.

Nach § 37 Abs. 3 StG werden ab der Steuerperiode 2007 ausgeschüttete, versteuerte Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz zum halben Steuersatz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 5 % an deren Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist (vgl. StP 37 Nr. 1).

6. Nutzung beweglicher Sachen

Der aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte erzielte Ertrag ist steuerbar.

7. Anteile an Anlagefonds

7.1. Grundsatz

Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds sind grundsätzlich als Vermögenserträge steuerbar.

7.2. Anlagefonds mit direktem Grundbesitz

Halten Anlagefonds direkt Grundbesitz, werden sie den juristischen Personen gleichgestellt und unterliegen somit der Gewinnsteuer (§ 67 Abs. 3 StG), obwohl Anlagefonds nach schweizerischem Recht grundsätzlich keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

Um eine wirtschaftliche Doppelbelastung zu vermeiden, werden daher die Erträge aus direktem Grundbesitz beim Anteilsinhaber nicht besteuert. Besteuert wird in diesem Fall nur der die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigende Ertrag.

7.3. Wertzuwachsanlagefonds - Thesaurierungsfonds

Bei den Wertzuwachs-Anlagefonds oder Thesaurierungsfonds wird ein Teil des Gewinns zu Anlagezwecken zurückbehalten und nicht ausgeschüttet.

Der Anteilsinhaber realisiert die zurückgehaltenen Erträge im Zeitpunkt der Buchung. Mit der Verbuchung erwirbt der Anleger eine Forderung auf einen Anteil am Ertrag und damit einen festen Rechtsanspruch im Sinne des Realisationsbegriffs.

Der Verzicht auf die Ausschüttung gemäss Reglement des Wertzuwachsfonds ist für den Realisationszeitpunkt irrelevant, da darin nicht ein Verzicht auf den Ertrag enthalten ist. Der zurückbehaltene Ertrag wird somit dem Anteilsinhaber im Zeitpunkt der Verbuchung beim Fonds als steuerbarer Vermögensertrag zugerechnet.

8. Einkünfte aus immateriellen Gütern

Werden Dritten immaterielle Güter wie Urheberrechte, Erfindungspatente, Muster, Modelle und Marken zur Nutzung überlassen, so stellen die daraus fliessenden Erträge steuerbaren Vermögensertrag dar.